

Religionsunterricht nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Eine Information der Abteilung Religionsunterricht und Lehrerbildung
im Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe zum Einsatz hauptamtlicher /nebenamtlicher kirchlicher
Lehrkräfte an den Schulen sowie der Pfarrer*innen und Diakon*innen mit Regeldeputat im
Religionsunterricht in den kommenden Wochen

Stand 26.05.2020

Neue bzw. überarbeitete Passagen sind **gelb hinterlegt**

Diese Information wird fortlaufend aktualisiert je nach Entwicklung der Corona-Pandemie und der daraus erfolgenden behördlichen Verordnungen für die Schulen. Gültig ist jeweils nur die aktuellste Fassung, die unter www.ekiba.de/religionsunterricht zu finden ist. Alle früheren Fassungen verlieren mit Veröffentlichung einer Aktualisierung ihre Gültigkeit.

Aktuelle Situation und Grundsätzliches zum Religionsunterricht

Für die Zeit zwischen Pfingst- und Sommerferien ist für alle Klassen Präsenz-Unterricht im rollierenden System geplant.

In der Zeit, in der die Klassen nicht in der Schule präsent sind, werden sie weiter über Fern-Lernangebote unterrichtet. Der Schwerpunkt des Präsenzunterrichts auf den Kernfächern.

Religionslehrkräfte halten weiterhin Kontakt zu Ihren Schulleitungen, um zu klären, welchen Beitrag sie zum Unterricht (Präsenzunterricht und/oder Fernlernangebote) oder zu sonstiger Mithilfe leisten können.

Religionsunterricht in Prüfungsklassen

Im Hinblick auf die Organisation des Religionsunterrichts in Prüfungsklassen sollte dieser vor Ort an den Schulen stattfinden. Ist dies nicht möglich, weil eine kirchliche Lehrkraft an einer Schule nicht physisch präsent sein kann (aus persönlichen Gründen oder aus Gründen der neuen Bestimmung, dass kirchl. Lehrkräfte nur an einer Schule auch physisch präsent sein dürfen), muss digital weiter unterrichtet werden.

Grundsätzliche Regelungen für kirchliche Lehrkräfte

Der Einsatz kirchlicher Religionslehrkräfte ist bis zum Schuljahresende **nur noch an einer Einsatzschule** möglich. Für die Gymnasien und beruflichen Schulen wurden die Einsätze kirchlicher Religionslehrkräfte inzwischen vom Ev. Oberkirchenrat gemeinsam mit den Schuldekanen*innen geregelt.

Für die Sekundarstufe 1 unterhalb des Gymnasiums (Realschule, Gemeinschaftsschule, Werkrealschule, Hauptschule) kümmern sich die Schuldekan*innen möglichst in ökumenischer Kooperation um die Einsatzplanung kirchlicher Religionslehrkräfte. Dasselbe gilt für die Grundschulen, wenn diese schrittweise zurückkehren. Hierzu haben die Schuldekan*innen bereits Richtlinien vom Ev. Oberkirchenrat erhalten (8-Punkte-Papier zum Einsatz kirchl. RL an Schulen). Wir bitten Schuldekan*innen und Lehrkräfte darum, jeweils die Schulleitungen darüber zu verständigen, dass das Kultusministerium die Kirchen ersuchte, kirchliche Lehrkräfte bis zum Schuljahresende nur an einer Schule zum Einsatz zu bringen.

Sollte sich die Situation bezüglich Ausbreitung des Virus weiterhin entschärfen und die Rahmenbedingungen auch für den Einsatz aller kirchlicher Religionslehrkräfte verändert werden, folgen neue Informationen.

FAQs

1. Wie muss mit den über 60-jährigen Personen mit Regeldeputat Religionsunterricht im Gemeindedienst und mit den über 60-jährigen hauptamtlichen Religionslehrkräften umgegangen werden, die bislang gesund sind?

Diese Personen werden wie die staatlichen Lehrkräfte weiterhin von der physischen Präsenz an der Schule befreit. Es besteht jedoch die Möglichkeit für Personen ohne Vorerkrankungen **freiwillig** an ihrer Einsatzschule präsent zu sein und den Unterricht dort nach Wiedereröffnung der Schule aufzunehmen.

Dazu reicht die betreffende kirchliche Religionslehrkraft eine Erklärung ein mit beiliegendem Formular (<https://www.ekiba.de/html/media/dl.html?i=256844>) ein. Es wird ausgefüllt und unterschrieben (digitale Unterschrift ist möglich) beim dem zuständigen Schuldekanat abgegeben. Eine Kopie davon kann ggfs. zur Vorlage bei der zuständigen Schulleitung dienen, sollte diese die Erklärung einsehen wollen. Die Erklärung verbleibt bei dem/der Schuldekan/in und wird nach Ende der Corona-Notmaßnahmen vernichtet. Es wird nicht in die Personalakte aufgenommen.

Die Schulleitungen werden darüber informiert, ob die Lehrkraft digital ihre Klasse weiter unterrichtet oder ob sie vor Ort anwesend sein wird. Die Regelung gilt so lange bis anderslautende Bestimmungen durch das Kultusministerium erfolgen.

Diese können sich in zeitlich kurzen Abständen ändern, je nach Entwicklung der Krisensituation. Besonders die Lehrkräfte, die Abschlussklassen unterrichten, sind in jedem Fall gehalten mit ihren Schüler*innen Kontakt zu halten und ihnen digital, telefonisch, mittels schulischer Ansprechpartner*innen (z.B. kath. Kolleg*innen, ev. staatl. Kolleg*innen), usw. bei Prüfungsvorbereitungen zu helfen.

2. Wie ist mit Personen umzugehen, die zur Risikogruppe gehören, weil sie eine Vorerkrankung haben und durch einen Einsatz im Religionsunterricht einer zusätzlichen gesundheitlichen Gefährdung durch eine Ansteckungsmöglichkeit im Unterricht ausgesetzt wären?

Personen, die zu diesem Personenkreis gehören, legen ein ärztliches Attest vor und werden nicht an den Schulen im Religionsunterricht eingesetzt. Ihr Einsatz zur Versorgung der Klassen erfolgt weiterhin digital. Sie werden gebeten, alle anderen Möglichkeiten zu nutzen, um ihre Klassen zu unterrichten.

3. Dürfen Schwangere im Religionsunterricht eingesetzt werden?

Schwangere gehören zur Risikogruppe, die nicht im Unterricht eingesetzt wird. Sie legen einen Schwangerschaftsnachweis vor, sollte dieser noch nicht bei dem zuständigen Schuldekanat und dem Oberkirchenrat eingereicht worden sein.

4. Wie ist mit Personen zu verfahren, deren nächste Angehörige (Ehepartner, Kinder, in häuslicher Wohngemeinschaft lebende Eltern) im häuslichen Umfeld zur Risikogruppe aufgrund schwerer Vorerkrankungen oder Erkrankungen gehören?

Diese Personen reichen einen ärztlichen Nachweis über die Erkrankung dieser Angehörigen ein und werden nicht im Unterricht eingesetzt, wenn dies ihr Wunsch ist. Die Regelung gilt auch für Ehegatten und Kinder von Schwangeren.

Häusliche Gemeinschaft beinhaltet konkret, dass man zusammen mit diesen Angehörigen in **einer gemeinsamen** Wohnung lebt.

5. a. Können hauptamtlich angestellte kirchliche Lehrkräfte, die bis zum Schuljahresende ihr vertraglich vereinbartes RU-Deputat nicht ausführen können, in anderen Einsatzbereichen (Aufsicht von Klassen, Einsatz in fachfremdem Unterricht) an der Schule eingesetzt werden, falls dort eine Mangelsituation an Lehrkräften entsteht?

Kirchliche Lehrkräfte haben die Aufgabe, Klassen zu beaufsichtigen im Rahmen ihres Deputats, wenn sie selbst keinen Religionsunterricht erteilen können und dies im Rahmen schulischer Organisation erforderlich werden würde.

Sie können nicht gezwungen werden, z.B. in Tandem-Teams fachfremden Unterricht zu erteilen. Die Übernahme solcher Aufgaben **ist freiwillig**.

Kirchliche Religionslehrkräfte können gebeten werden, ihren Einsatzschulen entgegenzukommen und mit den ihnen möglichen Hilfeleistungen dem Schulkollegium in der Krise beizustehen. Es wird von den Schulen als Zeichen der Solidarität gewertet werden, wenn kirchliche Lehrkräfte unterstützend mitwirken.

Die hier beschriebenen Regelungen gelten auch für die in der Gemeinde eingesetzten Diakon/innen im Blick auf ihr Regeldeputat Religionsunterricht.

5 b. Können Pfarrer*innen Religionslehrer*innen, die bis zum Schuljahresende ihr vertraglich vereinbartes RU-Deputat nicht ausführen können, in anderen Einsatzbereichen an der Schule oder im Kirchenbezirk zur Mithilfe eingesetzt werden?

Für diese Personengruppe gilt, was den möglichen Einsatz an einer Schule anlangt, das unter 5 a. Geschriebene. Die Personen können ebenso angefragt werden, ob sie bereit sind, sich an Aufgaben im Kirchenbezirk zu beteiligen, falls ihre Präsenz an den Schulen nicht erforderlich ist. Im Vorfeld haben viele Personen bereits ihre Bereitschaft bekundet, Mithilfe bei Bestattungen oder anderen Aufgaben in den Kirchenbezirken zu leisten. Gleiches gilt auch für Diakon*innen, die als hauptamtliche Lehrkräfte tätig sind.

Die hier beschriebenen Regelungen gelten auch für die in der Gemeinde eingesetzten Pfarrer/innen im Blick auf ihr Regeldeputat Religionsunterricht.

6 Werden noch Vertretungseinsätze genehmigt?

Bis zum Schuljahresende können keine zusätzlichen Vertretungsstunden mehr gewährt werden für Personen, die ihren eigenen Religionsunterricht nicht mehr versorgen können. Bereits geschlossene, befristete Vertretungsverträge haben bis zum Schuljahresende bzw. Datum des Befristungsendes Bestand.

7 Wie ist der Einsatz von Lehrkräften an Gymnasien und beruflichen Schulen in Abschlussklassen ab 4. 5. 2020 zu planen?

Wie bereits mit allen Schuldekan*innen jeweils persönlich besprochen, werden die kirchlichen Lehrkräfte über den Einsatz im Religionsunterricht an der festgelegten **einen** Einsatzschule persönlich von den Schuldekanen*innen informiert und darüber instruiert, wie mit Abiturklassen an einer zweiten Einsatzschule verfahren wird.

Die Schulleitungen derjenigen Schulen werden von den Schuldekanaten informiert, an denen kirchliche Lehrkräfte ab dem 4. 5. 2020 (bis auf Widerruf) aufgrund der Bestimmungen des Kultusministeriums nicht mehr unterrichtet werden.

8 Wie wird verfahren bezüglich des Einsatzes kirchlicher Lehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I?

Auch hierzu haben die Schuldekan*innen bereits Richtlinien vom Ev. Oberkirchenrat erhalten (8-Punkte-Papier zum Einsatz kirchl. RL an Schulen). Konkrete Schritte werden mit den betreffenden kirchlichen Lehrkräften kommuniziert, sobald feststeht, ob Religionsunterricht an diesen Schultypen in diesem Schuljahr überhaupt noch erteilt werden kann.

9 Welche Regelungen gibt es im Blick auf Lehrproben und Unterrichtsbesuche?

Im laufenden Schuljahr finden an den Schulen keine Lehrproben mehr statt. Sie werden durch alternative Formate ersetzt oder auf das kommende Schuljahr verschoben. Der Evangelische Oberkirchenrat informiert die Kandidat*innen und alle Beteiligten.

Unterrichtsbesuche können im laufenden Schuljahr ebenfalls nicht mehr stattfinden und werden auf das kommende Schuljahr verschoben. Wo das zu Problemen führt (z.B. bei Entlassung aus dem Probendienst und Pfarrstellenbesetzung bei Pfarrer*innen im Probendienst), klärt der/die zuständige Schuldekan*in mit dem Ev. Oberkirchenrat das Vorgehen im Einzelfall.

10 Wie ist mit Lernangeboten für die Klassen, die nicht in die Schule kommen, zukünftig zu verfahren?

Kirchliche Lehrkräfte sind verpflichtet, mit diesen Klassen Kontakt zu halten und in Absprache mit ihren Schulleitungen für sie Lernangebote und Aufgaben zu erstellen. Dies kann digital oder über kopierte Arbeitspakete geschehen.

Diese Verpflichtung gilt für Lehrkräfte aller Schularten (auch Grundschulen) und insbesondere für diejenigen kirchlichen Lehrkräfte, die nicht im Schulgebäude präsent sind.

Hilfreiche Materialien finden Sie für alle Schularten unter www.ekiba.de/rpi.

11 Müssen Personen mit versicherungsrechtlichen Nachteilen rechnen, wenn sie bei freiwilliger Wiederaufnahme des Schuldienstes vor Ort an Corona erkranken sollten?

Entgeltfortzahlungen und Versicherungsleistungen würden nur dann gefährdet sein, wenn der Lehrperson eine grob fahrlässige Handlung und dadurch bedingte Erkrankung nachgewiesen

werden könnte. Diese liegt bei Wiederaufnahme des Unterrichts an einer Schule nicht vor, wenn die vorgeschriebenen Hygienebestimmungen vor Ort eingehalten werden.

12 Gibt es weiterhin Fahrtkostenerstattung für den Einsatz an mehreren Schulen oder außerhalb der Pfarrsitzgemeinde?

Aufgrund der Regelung, dass der Einsatz kirchlicher Religionslehrkräfte nur noch an einer Einsatzschule möglich ist, werden die Fahrtkostenerstattungen, die für den Einsatz an mehreren Schulen bzw. für den Einsatz außerhalb der Pfarrsitzgemeinde geltend gemacht wurden, ab 1. Mai 2020 eingestellt.

Sobald wieder ein Einsatz an mehreren Schulen oder außerhalb der Pfarrsitzgemeinde erfolgt, kann erneut ein Antrag auf Fahrtkostenerstattung gestellt werden.

13 Wo werden Personen künftig zum Einsatz kommen, die bisher sowohl in der Schule als auch im Krankenhaus arbeiten?

Eine Sondersituation besteht bei Kolleg*innen, die zusätzlich zu einem Dienstauftrag in der Schule einen weiteren Dienstauftrag im Krankenhaus haben. Hier gilt: Ein gleichzeitiger Einsatz an beiden Orten ist nicht möglich. In der Regel wird der/die Kolleg/in dort eingesetzt, wo das Deputat höher ist. Im Zweifelsfall ist der/die Schuldekan/in gebeten, nach Rücksprache mit dem Ev. Oberkirchenrat eine Klärung herbeizuführen.

14 Was ist, wenn ich als einzige ev. Lehrkraft an meiner Schule schriftl. Abitur korrigiere und keine zweite ev. Lehrkraft an der Schule vorhanden ist, die die Zweitkorrektur übernehmen kann? Kann dann die kath. Lehrkraft korrigieren?

Aus der Sicht des Kultusministeriums sind evangelische Religion und katholische Religion zwei unterschiedliche Fächer mit unterschiedlichen Bildungsplänen und unterschiedlichen Prüfungen. Auch die Zweitkorrektur muss von einer Fachlehrkraft vorgenommen werden. Deshalb gilt: Das zuständige RP benennt einen Fachberater oder einen Fachkollegen der die Prüfung in evangelischer Religionslehre - in diesem Ausnahmefall - korrigiert.

15 Was ist, wenn eine Lehrkraft an zwei Schulen mündliches Abitur abnehmen soll? Darf sie das?

Für berufliche Gymnasien gilt: Die mündliche Prüfung an zwei Schulen abzunehmen ist möglich, hier kann der Infektionsschutz eingehalten werden. **In den allgemeinbildenden Gymnasien besteht diese Möglichkeit derzeit nicht.**

16 Welche Regelungen gelten für kirchliche Religionslehrkräfte an Privatschulen?

Für kirchliche Lehrkräfte, die an Privatschulen unterrichten, gelten die hier genannten Regelungen analog.

17 Was ist bei der Notengebung für das Fach Religion zu beachten?

Die Notenbildungsverordnung des Landes Baden-Württemberg gilt weiterhin. Zu beachten sind die §§ 3-5:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/jsessionid=1D048B40A7EC4115407391E93A439949.jp80?quelle=jlink&query=NotBildV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-NotBildVBWpG4>

Auch in Religion ergibt sich also die Note im Zeugnis aus den Leistungen im gesamten Schuljahr. Es ist von Seiten des Kultusministeriums ausdrücklich nicht erwünscht, den Präsenzunterricht zu nutzen um möglichst viele Klassenarbeiten zu schreiben.

18 Wen können Religionslehrkräfte ansprechen, wenn sie weitere Fragen haben?

Auskünfte erteilen:

KR Sabine Jestadt, E-Mail: sabine.jestadt@ekiba.de

KR Dr. Andreas Obenauer, E-Mail: andreas.obenauer@ekiba.de

Ein Dank zum Schluss

Ihnen allen, die Sie sich in dieser schwierigen Situation mit viel Energie und Kreativität dafür einsetzen, dass das Fach Ev. Religion auch in Corona-Zeiten bei den Schüler*innen präsent bleibt, danken wir herzlich! Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für Ihren Dienst.

Diese Informationen werden herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Religionsunterricht; www.ekiba.de/religionsunterricht; religionsunterricht@ekiba.de